

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fachverband ETHIK e.V.“ Er ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main am 12.11.1990 unter der Nummer 9649 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist als Bundesverband für alle deutschen Bundesländer zuständig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der ethischen Erziehung und der ethischen Schul-, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der ethischen Wissenschaft und Forschung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(Betreff [a]: Erziehung und Bildung)

- die Stärkung der ethischen Urteilskompetenz sowie der ethischen Handlungskompetenz einschließlich ihrer Einübung und Verwirklichung in der Praxis im Bereich der Schulen und der sonstigen Bildungseinrichtungen, sowohl innerhalb der wertebildenden Fächer als auch fächerübergreifend im Rahmen der übergeordneten Bildungsziele, einschließlich der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen;

(Betreff [b]: Wissenschaft und Forschung)

- die Zusammenführung, Strukturierung und Koordination der vielfältigen akademischen Forschungen und Einzelprojekte im Bereich der Ethik sowie die Unterstützung der Einrichtung von eigenständigen Institutionen, die sich dieser Aufgabe widmen, und deren Förderung;

(Betreff [c]: bildungspolitische Arbeit)

- die Unterstützung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der akademischen Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Ausgestaltung aller wertebildenden Fächer der einzelnen Bundesländer im Bereich der Hochschulen und der Lehrkräftebildung durch die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz der Länder und mit den für die Schulen und Bildungseinrichtungen verantwortlichen Ministerien zur Umsetzung des Grundsatzzurteils des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 11,97 vom 17. Juni 1998;

(Betreff [d]: Didaktik)

- die Unterstützung der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Durchführung des wertebildenden Unterrichts, bei seiner wissenschaftlich begleiteten Evaluation und seiner Weiterentwicklung im Dienst und zur Förderung eines friedlichen, toleranten und zukunftsfähigen Zusammenlebens;

(Betreff [e]: Kooperationen)

- die Zusammenarbeit, Kooperation und Schaffung von Synergieeffekten mit gemeinnützigen Stiftungen, Verbänden und Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, einschließlich aller anderen Fachverbände;

(Betreff [f]: internationaler Austausch)

- der Erfahrungsaustausch und die Kommunikation in Bezug auf ethische Wissenschaft und Forschung sowie auf alle wertebildenden Fächer und ihre Didaktik auf internationaler Ebene.

(3) Unter der Voraussetzung der ethischen Normen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Menschenrechte sowie der Kriterien des globalen Gemeinwohles und der Nachhaltigkeit pflegt der Verein Verbindungen zu politischen Parteien, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie zu sonstigen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Entsprechend der Gliederung des Bundesgebietes in Länder kann der Verein Landesgruppen bilden. Eine Landesgruppe kann auch mehrere Bundesländer umfassen. Wird bei Neugründung einer Landesgruppe das Interesse einer anderen, schon bestehenden Landesgruppe in der Region berührt, legt der Vorstand nach Rücksprache mit den Betroffenen die Gliederung der Landesgruppen fest. Den Landesgruppen obliegt es, den Zweck des Vereins in ihren Ländern zu vertreten.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2, Buchstaben [a] bis [f] dieser Satzung, oder im Rahmen sonstiger ethischer Fragestellungen, Themenkomplexe und Forschungsaufgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, kann der Verein Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen.
- (3) Eine neue Landesgruppe oder Arbeitsgemeinschaft kann auf Antrag als unselbstständige Abteilung des Vereins gegründet werden. Die Gründung ist an die Zustimmung und Mitwirkung des Vorstands gebunden.
- (4) Landesgruppen geben sich eine der Satzung des Vereins entsprechende Ordnung, die vom Vorstand geprüft und genehmigt werden muss. Die Landesgruppen informieren den Vorstand über bevorstehende Treffen und Sitzungen, ebenso über deren Ergebnisse.
- (5) Arbeitsgemeinschaften geben sich ein der Satzung des Vereins entsprechendes Thema und verschriftlichen ein Konzept, aus dem die Zielsetzung ihrer Arbeit ersichtlich ist. Das Thema und das Konzept müssen vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Die Arbeitsgemeinschaften informieren den Vorstand über ihre Arbeit, ebenso über deren Ergebnisse.
- (6) Landesgruppen wählen einen Vorstand. Jeder Vorstand einer Landesgruppe besteht aus einer* einem Vorsitzenden und einer* einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand von Landesgruppen amtiert in der Regel für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Arbeitsgemeinschaften wählen ebenfalls einen Vorstand. Jeder Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft besteht aus einer* einem Sprecher*in und einer* einem stellvertretenden Sprecher*in. Der Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft amtiert für die Dauer ihrer Tätigkeit.
- (8) Landesgruppen des FV Ethik e.V., Bundesverband, die am 11.11.2023 als juristisch eingetragene Vereine Bestand haben,
 - a. können als Abteilung im Bundesverband verbleiben;
 - b. vertreten den Zweck ihres Landesverbands in Verhandlungen mit den jeweiligen Gesetzgebungs- und Verwaltungsinstanzen ihrer Länder im Sinne des § 26 BGB weiterhin auch eigenständig;
 - c. sind Teil des Bundesverbands; ihre Mitglieder besitzen gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband; in den Mitgliederversammlungen des Bundesverbands üben sie das Stimmrecht unter Voraussetzung des § 13 Abs.(4) dieser Satzung aus; bei Auflösung oder bei Aufhebung des selbstständigen Landesverbands verbleiben seine Mitglieder als Mitglieder im Bundesverband und werden von diesem übernommen;
 - d. führen bis zum 30. September des Kalenderjahres drei Zehntel ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen an den Bundesverband ab.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung einer Landesgruppe des FV Ethik e.V., Bundesverband, die am 11.11.2023 als juristisch eingetragener Verein Bestand hatte, oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Bundesverband, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und fördern will. Juristischen Personen steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag erfolgt mit dem vom Verein herausgegebenen Formular. Das ausgefüllte Formular kann in eingescannter Form als Email-Anlage übersandt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der*dem Antragsteller*in nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung über die im Beitrittsformular angegebene Email-Adresse unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb der Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(8) Jeder Ausschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Abs.(1) dieser Satzung hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, auf der Website des Vereins genannt zu werden.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser soll in der Regel per Lastschriftinzugsverfahren am Jahresanfang ganzjährig eingezogen werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein aus Geld- und Sachspenden sowie durch sonstige Zuwendungen erhalten.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8-11 dieser Satzung), der erweiterte Vorstand (§ 12 dieser Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 13-14 dieser Satzung).

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die*der Schatzmeister*in. Sie sind alle drei berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten.

2) Intern gilt für den Vorstand die Regelung, dass die*der Vorsitzende den Verein nach außen hin in der Regel allein vertritt. Im gegenseitigen Einvernehmen oder für den Fall, dass die*der Vorsitzende verhindert sein sollte, vertritt auch die*der stellvertretende Vorsitzende den Verein nach außen hin allein. Sollten beide Vorsitzenden längerfristig verhindert sein, so vertritt die*der Schatzmeister*in den Verein nach außen hin allein.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstehenden Unkosten werden erstattet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 8 Abs.(2) dieser Satzung und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern diese dem Vereinszweck nach § 2 Abs.(2) dieser Satzung entsprechen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Anfertigung des Jahresberichts,
- e) Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs.(6) dieser Satzung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Kandidat*innen erfolgt einzeln. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bleiben die übrigen Mitglieder des Vorstands im Amt. Sie sind in diesem Fall berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen, bis durch die nächste Mitgliederversammlung die Wahl einer Nachfolge für das betreffende Amt stattgefunden hat.

(3) Scheiden alle Mitglieder des Vorstands aus, so führen sie die Amtsgeschäfte dennoch weiter, bis durch die nächste Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt oder der Verein nach § 15 dieser Satzung aufgelöst ist.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden einberufen, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung die der*des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz oder als reine Videokonferenzen abgehalten werden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll kann von einer Person, die nicht dem Vorstand angehört, geführt werden. Es ist von der protokollführenden Person sowie von der*dem Vorsitzenden zu unterschreiben, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Landesgruppen und den Sprecherinnen*Sprechern der Arbeitsgemeinschaften. Diese werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertreterinnen*Stellvertretern vertreten. Sind auch die Stellvertreterinnen*Stellvertreter verhindert, soll ein Mitglied der betreffenden Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft in den erweiterten Vorstand entsandt werden.

(2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln, insbesondere solche, die die Verwirklichung des Vereinszwecks betreffen. Seine Verhandlungen dienen der Beratung des Vorstands, zur gegenseitigen Orientierung über Besonderheiten der einzelnen Bundesländer im Bereich der ethischen Bildung und Erziehung sowie über Schwerpunkte der Arbeit des Vereins.

(3) Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt die*der Vorsitzende des Vereins oder die*der stellvertretende Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand tritt auf schriftliche Einladung der*des Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er ist außerdem einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

(4) Der erweiterte Vorstand tagt in Präsenz. Im Falle zwingend entgegenstehender äußerer Bedingungen wie während einer Pandemie ist die Tagung des erweiterten Vorstands auch als reine Videokonferenz möglich.

§ 13 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Tagesordnung der Mitgliederversammlung, deren Änderung und eingereichte Anträge,
- b) Änderungen der Satzung,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des amtierenden Vorstands und dessen Entlastung,
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein unter Voraussetzung von § 9 (f) nach § 4 Abs.(6) dieser Satzung,
- h) Auflösung des Vereins nach § 15 dieser Satzung.

(2) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dem keine zwingenden Hindernisse wie eine Pandemie entgegenstehen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.

(4) Voraussetzung für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist die Zahlung aller fälligen Beiträge bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

(5) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei deren*dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Person.
- (2) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Zur Entlastung legt der amtierende Vorstand der Mitgliederversammlung den Kassenbericht mit Belegen vor. Die Mitgliederversammlung kann den Bericht über die Kassenprüfung von einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, entgegennehmen. Weiterhin legt der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Dabei ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (5) Kann bei Wahlen keine*kein Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Führt auch dies zu keinem Ergebnis, so ist ein weiterer Wahlgang als Stichwahl durchzuführen.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll kann von einer Person, die nicht dem Verein angehört, geführt werden. Es ist von der protokollführenden Person und der*dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.


§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die*der Vorsitzende des Vorstands und die*der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die zur Liquidation vertretungsberechtigten Personen, falls die Mitgliederversammlung niemand anderen dazu beruft.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die „Stiftung Weltethos Tübingen“ und an den Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen in Korntal am 02.05.1990

Novellierung durch die Bundes-Mitgliederversammlung in Berlin am 11.11.2023
in der beim Registergericht FfM am 14.05.2024 eingetragenen Fassung vom 15.03.2024

Im Namen des Vorstands



(Dankfried Gabriel, Vorsitzender)